jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/1 91/14/0096

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33 Abs2 litb;
FinStrG §8 Abs1;
FinStrG §98 Abs3;
StGB §5 Abs3;

Rechtssatz

Auf den Vorsatz, auch wenn er von Gesetz in der Form der Wissentlichkeit gefordert wird, kann in der Regel nur aus äußeren Umständen geschlossen werden

(Hinweis E 12.3.1991, 90/14/0137).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140096.X02

Im RIS seit

01.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at